

Fälle zum Familien- und Erbrecht

Löhnig / Leiß

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83536-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

d) Wiederholungsgefahr

Es besteht Wiederholungsgefahr (§ 862 Abs. 1 S. 2 BGB), weil B die J weiterhin besuchen möchte. Damit ist ein Unterlassungsanspruch des Ehemanns aus § 862 BGB gegen B gegeben. 30

2. Anspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB analog**a) Geschütztes Rechtsgut****aa) Berechtigter Besitz als sonstiges Recht**

In Betracht kommt außerdem ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB analog, der der Verletzung eines „sonstigen Rechts“ iSd § 823 Abs. 1 BGB vorbeugen soll (sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch). Sonstige Rechte sind alle absoluten Rechte, auch der berechtigte Besitz.¹⁹ Beim bloßen Besitzschutz wird § 823 Abs. 1 BGB allerdings von den speziellen Besitzschutzregeln, vorliegend § 862 BGB, verdrängt. 31

bb) „Räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe“

Nach gängiger Auffassung²⁰ ist der räumlich-gegenständliche Bereich der Ehe als „sonstiges Recht“ durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Diese Konstruktion erscheint freilich als Relikt aus einer Zeit, in der man der Ehefrau nicht gleichrangigen Mitbesitz an der Ehewohnung zubilligte, sondern sie für eine Besitzdienerin ihres Ehemannes hielt, mit der Folge, dass sie keinen Anspruch aus § 862 BGB geltend machen konnte.²¹ Rechtfertigen lässt sich diese Figur heute allenfalls mit dem Gedanken des Schutzes des räumlichen Rückzugsbereichs des jeweils anderen Ehegatten als Facette des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.²² 32

b) Beeinträchtigung

B hat als Störer den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe beeinträchtigt, indem er die Wohnung betrat, ohne dass J's Ehemann als Inhaber dieses Rechtsguts dies zu dulden hätte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Villa in J's Alleineigentum steht. 33

c) Wiederholungsgefahr

Wiederholungsgefahr besteht (→ Rn. 30), sodass auch ein Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB analog gegeben ist. 34

3. Kollision mit § 120 Abs. 3 FamFG

Möglicherweise könnte jedoch ein vollstreckbarer Unterlassungsanspruch gegen den „Ehestörer“ aus § 862 BGB oder §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB entgegen § 120 Abs. 3 FamFG mittelbar Druck auf den untreuen Ehepartner zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ausüben; § 120 Abs. 3 FamFG verbietet nämlich die Vollstreckung eines Beschlusses auf Herstellung des ehelichen Lebens. Dann bestünden 35

¹⁹ Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 607 ff.

²⁰ Grundlegend BGHZ 6, 360 (365 ff.); Dethloff FamR § 4 Rn. 15; Schwab/Dutta FamR GdR Rn. 148; MüKoBGB/Roth BGB § 1353 Rn. 51.

²¹ Eingehend Löhnig JA 2004, 611 (614).

²² Schwab/Dutta FamR GdR Rn. 148.

die erörterten Unterlassungsansprüche möglicherweise nicht oder wären zumindest nicht vollstreckbar.

- 36 Einen derartigen mittelbaren Druck wird man vorliegend jedoch nicht annehmen können, weil es J durch das Unterlassungsgebot an B nicht mittelbar unmöglich gemacht wird, B überhaupt zu treffen, sondern lediglich ein Treffen in der ehelichen Villa verhindert werden soll. Mithilfe dieses Unterlassungsanspruchs wird also gerade nicht mittelbar versucht, die Ehe in ihrem Bestand aufrecht zu erhalten.²³ B kann sich zwar weiterhin mit J treffen, aber nicht mehr in J's Villa.

IV. Sorgerecht für L

- 37 Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter hat grundsätzlich die alleinige Sorge für ihr Kind (§ 1626a Abs. 3 BGB).
- 38 Ein alleiniges Sorgerecht des Vaters kann nur begründet werden, wenn der Vater dies mit Zustimmung der Mutter beantragt oder die Alleinsorge des Vaters dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 BGB); hierfür ist jeweils nichts ersichtlich.
- 39 Die gemeinsame Sorge beider Eltern kann nicht nur begründet werden, wenn beide Eltern Sorgeerklärungen abgeben oder ~~einander~~ heiraten (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB), sondern auch durch Beschluss des Familiengerichts (§ 1626a Nr. 3 BGB). Voraussetzung für Letzteres ist, dass die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Abs. 2 S. 1 BGB).
- 40 B kann also ein Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 155a FamFG einleiten.

V. Ergebnis

- 41 Rechtsanwältin F wird B also mitteilen, dass er seinem Sohn O Ausbildungsunterhalt zahlen muss, dass er von S und C – aber vor allem erfolgsversprechend von T – den gezahlten Unterhalt zurückverlangen kann, dass ihm das Betreten von J's Villa untersagt werden kann und dass er die Möglichkeit hat, grundsätzlich auch gegen den Willen der U das Sorgerecht für L zu erhalten.

²³ Staudinger/*Voppel* BGB § 1353 Rn. 126.

Fall 13. Wunschkinder

Sachverhalt

Teil 1

Angelika (A) lebt bei ihren miteinander verheirateten Eltern Dieter (D) und Helga (H). An ihrem 18. Geburtstag im Jahr 2024 teilen die Eltern der A mit, dass sie durch heterologe Insemination im Rahmen eines Behandlungsvertrages mit Dr. Kinderle (K), der das Kinderwunschzentrum „Wunschkind“ betreibt, gezeugt wurde, da D zeugungsunfähig ist. Ungeachtet der innigen Beziehung zu D, den A weiterhin als ihren Vater ansieht, möchte A ihren biologischen Vater kennenlernen, um mehr über ihre leiblichen Verwandten väterlicherseits zu erfahren, etwaige Erbkrankheiten abschätzen zu können und Kontakt zu möglichen Halbgeschwistern herzustellen.

K verweigert der A jedoch die Auskunft über die Identität des Samenspenders. Er sei an die ärztliche Schweigepflicht gebunden und habe sämtlichen Samenspendern Anonymität zugesichert, womit übrigens auch D und H einverstanden gewesen seien. Außerdem seien nach so langer Zeit die Behandlungsunterlagen nicht auffindbar und es lasse sich in aller Regel sowieso nicht feststellen, welcher Spondersamen tatsächlich zur Schwangerschaft der H geführt habe.

1. Kann die A von K Auskunft über ihren biologischen Vater verlangen? Die Regelungen des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) sind außer Acht zu lassen.
2. Angenommen, K muss der A die in Betracht kommenden Samenspendern nennen: Kann die A von diesen die Einwilligung in einen Vaterschaftstest verlangen, wenn feststeht, dass einer der Spender an einer schweren vererblichen Krankheit leidet, die A ggf. umgehend therapieren müsste?

Teil 2

Die 1970 geborene Constanze (C) hat vor vielen Jahren von ihrer Mutter erfahren, dass nicht deren Ehemann Fabian, den diese 1972 geheiratet hatte, sondern der vermögende Roland (R) ihr Vater sei, der auch über Jahre hinweg Unterhalt für die C gezahlt habe. In der Folgezeit hatte C regelmäßigen Kontakt zu ihrem leiblichen Vater und dessen Familie.

R verstarb am 22.2.2011. In einem formwirksamen Testament hat R seine Frau Margret (M) als Erbin zu $\frac{2}{3}$ und seinen ehelichen Sohn Udo (U) als Erbe zu $\frac{1}{3}$ eingesetzt. Seine eheliche Tochter Lara (L) hingegen soll aufgrund eines Zerwürfnisses im Jahr 2010 nichts erhalten. Im Testament findet sich dazu folgende Passage: „Sollte Lara die Frechheit besitzen, ihren Pflichtteil geltend zu machen, so sollen ihr jegliche Geschenke der letzten zwei Jahre vor unserem Streit, die einen Wert von 500 EUR übersteigen, angerechnet werden.“ In Betracht kommt hier eine Kette im Wert von 1.200 EUR, die L im Jahr 2009 anlässlich ihres Geburtstags von R erhalten hat. Weil R auch zuvor immer wieder Zwistigkeiten mit L hatte, hat er das ihm gehörende, keinerlei Wertschwankungen unterliegende Grundstück mit Wohnhaus (Wert: 500.000 EUR) bereits im Jahr 2008 für 260.000 EUR an U verkauft und aufgelassen. Dabei behielt sich R ein lebenslanges Wohnrecht vor und hatte im Gegenzug

weiterhin die Lasten des Grundstücks zu tragen. R's Vermögen betrug zum Zeitpunkt seines Todes 120.000 EUR. Kurze Zeit nach R's Tod verstarb auch die L, ohne ein Testament errichtet zu haben; sie hinterlässt ihre uneheliche Tochter Panagiota (P).

C möchte nun als Erbin am Vermögen ihres leiblichen Vaters teilhaben und begehrt daher die rechtsverbindliche Feststellung der Vaterschaft. Da Gewebeproben von R nicht vorhanden sind und sich auch seine lebenden Abkömmlinge nicht bereit erklären, eigenes DNA-Material zur Verfügung zu stellen, müsste R, der mit seinen Eltern in einem Familiengrab bestattet wurde, exhumiert werden. P, U und M verweigern jedoch die Einwilligung in die Exhumierung: Da könne ja jeder daherkommen und die Totenruhe stören.

1. Wird das Familiengericht auf C's Antrag die Exhumierung anordnen?
2. Angenommen, das Familiengericht ordnet die Exhumierung an und daraufhin wird am 10.9.2018 festgestellt, dass R C's leiblicher Vater war: Was können C und P nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft von wem verlangen?

Gliederung

	Rn.
Teil 1	
Frage 1: Ansprüche der A gegen K	
I. Auskunftsanspruch der A gegen K aus § 242 BGB	1
1. Anspruchsvoraussetzungen	2
a) Vorliegen einer Sonderbeziehung	3
b) Unverschuldete Unkenntnis der A	6
c) Auskunftserteilung unschwer möglich	7
aa) Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange	8
bb) Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen aller Beteiligten	13
2. Ausschluss des Anspruchs durch die Einwilligung der Wunscheltern in die anonyme Durchführung der heterologen Insemination	14
3. Erlöschen des Anspruchs nach § 275 Abs. 1 BGB	15
4. Ergebnis und Inhalt des Anspruchs	16
II. Einsicht in die Behandlungsunterlagen	17
Frage 2: Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung nach § 1598a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB	
I. Kreis der Anspruchsverpflichteten	20
II. Erweiternde verfassungskonforme Auslegung des § 1598a BGB	21
III. Ergebnis	23
Teil 2	
Frage 1: Duldung einer Untersuchung zur Feststellung der Abstammung nach § 178 Abs. 1 FamFG	
I. Zulässigkeit des Antrags nach § 171 FamFG	25
II. Anwendbarkeit des § 178 Abs. 1 FamFG	26

	Rn.
III. Erforderlichkeit	27
IV. Zumutbarkeit	28
V. Ergebnis	33

Frage 2: Ansprüche von C und P

I. C	35
1. Pflichtteilsanspruch nach § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB	35
a) Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des Pflichtteilsanspruchs	36
b) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB	37
2. Pflichtteilsergänzungsanspruch nach § 2325 Abs. 1 BGB	39
a) Pflichtteilsberechtigung	40
b) Schenkung	41
c) Höhe der zu berücksichtigenden Zuwendung	42
aa) Gemischte Schenkung	43
bb) Mögliche Kürzung nach § 2325 Abs. 3 S. 1 BGB	44
(1) Fristbeginn mit der gemischten Schenkung 2008	45
(2) „Genuss“-Rechtsprechung des BGH	46
d) Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	47
3. Anspruchsschuldner	48
4. Auskunftsanspruch (§ 2314 Abs. 1 BGB)	49
II. P	50
1. „Pflichtteilsanspruch“ nach §§ 2303 Abs. 1 S. 1, 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB	51
a) Voraussetzungen des § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB	52
b) Anrechnung der Zuwendung nach § 2315 BGB	53
aa) Berechnung	54
bb) Anrechnungsbestimmung zum Zeitpunkt der Zuwendung	55
c) Übergang des Pflichtteilsanspruchs (§§ 2317 Abs. 2, 1922 Abs. 1 BGB)	56
d) Verjährung nach §§ 195, 199 BGB	57
2. Pflichtteilsergänzungsanspruch (§§ 2325 Abs. 1, 1922 Abs. 1 BGB) ...	58
3. Auskunftsanspruch (§§ 2314 Abs. 1, 1922 Abs. 1 BGB)	59

Lösung

Teil 1

Frage 1: Ansprüche der A gegen K

I. Auskunftsanspruch der A gegen K aus § 242 BGB

Möglicherweise könnte A von K Auskunft über ihren leiblichen Vater nach § 242 1 BGB verlangen.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- 2 Für einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB bedarf es einer Sonderbeziehung zwischen A und K. Überdies muss der A die begehrte Information unverschuldet unbekannt sein; dabei darf sie insbesondere keine andere Möglichkeit haben, die angestrebte Auskunft zu erlangen. K hingegen muss die Auskunftserteilung unschwer möglich und zumutbar sein.

a) Vorliegen einer Sonderbeziehung

- 3 Problematisch erscheint dabei das Vorliegen einer Sonderbeziehung, nachdem A nicht selbst einen Vertrag mit K geschlossen hat. Vielmehr kam der der heterologen Insemination zugrundeliegende Behandlungsvertrag nach § 630a BGB zwischen D und H einerseits und K andererseits zustande. Möglicherweise aber könnte A anderweitig mit in den Geltungsbereich des Behandlungsvertrages einbezogen worden sein.
- 4 So könnte es sich bei dem Behandlungsvertrag um einen Vertrag zugunsten Dritter iSv § 328 Abs. 1 BGB handeln.¹ Dies ist dann der Fall, wenn sich aus dem Vertrag auch Leistungspflichten ergeben, die der A gegenüber zu erfüllen sind. Zwar ist der behandelnde Arzt unter anderem gehalten, den Samenspender vor einer Freigabe seines Samens einer gesundheitlichen Untersuchung zu unterziehen, was vor allem im Interesse des zu zeugenden Kindes erfolgt. Dennoch handelt es sich dabei nur um eine Primärpflicht zugunsten der Wunscheltern; denn diese Verpflichtung spielt für A nur im Falle ihrer Verletzung eine Rolle, kann sie diese vor ihrer Geburt doch gar nicht selbst einfordern. Der Behandlungsvertrag stellt daher keinen Vertrag zugunsten Dritter dar.
- 5 Jedoch könnte der Behandlungsvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu qualifizieren sein. Voraussetzung dafür ist die Leistungs- und Gläubignähe des Dritten, deren Erkennbarkeit für den Schuldner und die Schutzbedürftigkeit des Dritten. Da sie als das zu zeugende Wunschkind bestimmungsgemäß derselben Gefahr einer Pflichtverletzung² wie ihre Eltern ausgesetzt war, ist die Leistungsnähe von A zu bejahen. Für die Gläubignähe ist es nicht mehr erforderlich, dass der Gläubiger für das Wohl und Wehe des Dritten verantwortlich ist, vielmehr genügt es, dass die Leistung dem Dritten zugutekommen soll und der Gläubiger ein besonderes Interesse an der Einbeziehung hat.³ Da es sich bei einer Eltern-Kind-Beziehung sogar um ein Rechtsverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag handelt, ist die Gläubignähe gegeben. Dies war für K erkennbar, wobei die A auch schutzbedürftig ist, zumal ihr keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen K zustehen. Dabei steht die Tatsache, dass A zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht geboren oder gezeugt und damit noch nicht rechtsfähig war, der Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrages nicht entgegen, da auch einem noch nicht gezeugten Kind Rechte aus einem solchen zugestanden werden können.⁴ Die für § 242 BGB erforderliche Sonderbeziehung zwischen K und der A besteht daher.

¹ So zB OLG Hamm NJW 2013, 1167 (1168).

² BGH NJW 2006, 830 Rn. 52 mwN.

³ BGHZ 133, 168 (173); Staudinger/Klumpp BGB § 328 Rn. 120ff.

⁴ BGH NJW 2015, 1098 (Löhnig); Spickhoff BGB § 1 Rn. 15; Staudinger/Kannowski BGB § 1 Rn. 24f.

b) Unverschuldete Unkenntnis der A

A ist ihr leiblicher Vater unverschuldet unbekannt geblieben. Sie kann insbesondere auch von H und D nicht die begehrte Auskunft erlangen, da diese einer anonymen künstlichen Befruchtung zugestimmt haben und daher selbst nie Informationen über die Identität der Spender, mit deren Samen die heterologe Insemination durchgeführt wurde, erlangt haben. 6

c) Auskunftserteilung unschwer möglich

K muss die Auskunftserteilung unschwer möglich und zuzumuten sein. Dabei bedarf es einer umfassenden Abwägung aller entgegenstehenden Interessen der von der Auskunftserteilung Betroffenen im Einzelfall.⁵ 7

aa) Ermittlung der in die Abwägung einzustellenden Belange

Dabei sind zunächst die in die Abwägung einzustellenden Belange zu ermitteln. Eine besondere Bedeutung kommt dabei gerade grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen sowohl auf Seiten von A und den Eltern als auch auf Seiten K's und den potenziellen Samenspendern zu. Da die Grundrechte neben ihrer Funktion als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen Ausdruck objektiver Werteordnung sind, sind diese bei der Auslegung privatrechtlicher Normen, insbesondere im Rahmen von Generalklauseln und ausfüllungsbedürftigen Blankettbegriffen, zu berücksichtigen. Den Grundrechten kommt insoweit eine mittelbare Drittwirkung zwischen Privatrechtssubjekten zu.⁶ 8

Auf Seiten der A kommt deren Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, welches aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird, maßgebliche Bedeutung zu. Dieses sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung zu, in dem man seine Individualität entwickeln und entfalten kann. Das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität sind mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verknüpft, wozu auch die genetische Abstammung gehört. Diese prägt die Persönlichkeit und nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein.⁷ 9

Schutzwürdige, zu berücksichtigende Belange auf Seiten von H und D bestehen nicht, zumal diese den Wunsch ihrer Tochter respektieren und mit einer Auskunftserteilung einverstanden sind. 10

Bei den einer Auskunftserteilung möglicherweise entgegenstehenden Interessen von K ist zwischen den eigenen und den Belangen der Samenspender zu differenzieren, die gleichermaßen als abwägungsrelevante Positionen Beachtung finden. Schon aus der Anonymitätszusicherung zugunsten der Samenspender ergibt sich, dass kein Interesse an einer Bekanntschaft mit möglichen leiblichen Nachkommen besteht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 1 GG ist eine in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende, grundrechtlich verbürgte Rechtsposition, die das Interesse auf Wahrung der vertraglich zugesicherten Anonymität unter Schutz stellt. Dabei geht es allem voran darum, vermögensrechtliche 11

⁵ BVerfG NJW 1997, 1769.

⁶ BVerfG NJW 2003, 2815; MüKoBGB/Schubert BGB § 242 Rn. 134.

⁷ BVerfG NJW 1988, 3010; 1989, 891.

Folgen im Hinblick auf eine vermeintliche Unterhaltsverpflichtung oder Teilhabe am väterlichen Nachlass im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder über einen Pflichtteilsanspruch zu verhindern. Im Übrigen ist auch das Persönlichkeitsrecht der Spender aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG betroffen, beispielsweise wenn die Samenspende im privaten Umfeld bekannt wird.⁸

- 12 Zudem ist K's Berufsfreiheit nach Art. 12 GG tangiert, insbesondere deshalb, weil jener mit strafrechtlichen und berufsständischen Sanktionen oder Schadensersatzforderungen der Samenspender, denen vertraglich Anonymität zugesichert wurde, rechnen muss.⁹

bb) Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen aller Beteiligten

- 13 Aus der Abwägung ergibt sich, dass die entgegenstehenden Interessen der von der Auskunft betroffenen Personen hinter A's verfassungsrechtlich besonders geschütztem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zurücktreten müssen. Der Kenntnis der biologischen Verwandtschaft kommt eine zentrale Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung zu, wohingegen sowohl K als auch die Samenspender in Anbetracht der geltenden Rechtslage vergleichsweise weniger schutzwürdig sind. Diesen war es schon im Vorfeld möglich, sich auf die rechtlichen Risiken und Folgen einer Samenspende, wie beispielsweise der Anfechtung der rechtlichen (§ 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB) und die Feststellung der biologischen Vaterschaft (§ 1600d BGB) mit erb- und unterhaltsrechtlichen Konsequenzen, einzustellen. Auf diesen Gesichtspunkt wird auch in den Richtlinien der deutschen Ärztekammer aufmerksam gemacht, der Arzt sei verpflichtet den Spender über den Auskunftsanspruch des künstlich gezeugten Kindes in Kenntnis zu setzen, er habe darauf hinzuweisen, dass eine anonyme Spende nicht garantiert werden könne, da in diesem Zusammenhang auch eine Berufung auf die ärztliche Schweigepflicht ausscheide.¹⁰ K hat im Übrigen auch keine strafrechtlichen Konsequenzen nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB mangels unbefugten Handelns zu befürchten, da ein Anspruch gegen den behandelnden Arzt besteht, selbst wenn auch solche Spender betroffen sind, deren leibliche Vaterschaft sich letztlich nicht bestätigt.¹¹

2. Ausschluss des Anspruchs durch die Einwilligung der Wunschkinder in die anonyme Durchführung der heterologen Insemination

- 14 Dem Auskunftsanspruch von A kann dabei auch nicht das Einverständnis von H und D in die anonyme Durchführung der künstlichen Befruchtung entgegengehalten werden, da es sich dabei um einen privatrechtlich unzulässigen Vertrag zugunsten¹² der A handelt.

Hinweis: Die Anonymitätszusicherung führt dabei entgegen zum Teil vertretener Ansicht nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Andernfalls würde es an einer für den Auskunftsanspruch erforderlichen Sonderbeziehung fehlen, was eine anonyme heterologe Insemination ermöglichen würde, die jedoch gerade durch die Unwirksamkeit der Anonymitätszusicherung verhindert werden soll. Nur die Anonymitätszusicherung als solche ist daher nichtig, der Behandlungsvertrag im Übrigen bleibt unberührt.

⁸ OLG Hamm NJW 2013, 1167 (1169).

⁹ OLG Hamm NJW 2013, 1167 (1169).

¹⁰ OLG Hamm NJW 2013, 1167 (1169).

¹¹ OLG Hamm NJW 2013, 1167 (1169).

¹² LKR ArztR-Hdb/Kern/Rehborn § 42 Rn. 64; Spickhoff BGB Vor §§ 1591 ff. Rn. 6; so im Ergebnis Staudinger/Rauscher BGB Anh. zu § 1592 Rn. 16.